

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 21.11.2023

SV/BeVoSv/182/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.21

Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Zielsetzung:

Aktualisierung der zurzeit gültigen Fassung gemäß der durch das Innenministerium vorgegebenen Mustersatzung

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung/
Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses**

**die Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)
gemäß Entwurf.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 17.11.2023

Sachverhalt:

Mit der KAB-Rundverfügung 15/2023 Haupt- und Verbandssatzungsmuster weist die Kommunalaufsicht des Kreises auf die Veröffentlichung des Erlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein im Amtsblatt vom 30.05.2023 hin. Mit diesem Erlass vom 05.05.2023 werden geltende Satzungsmuster für Haupt- und Verbandssatzungen vorgegeben.

Die Verbandssatzung muss daher an das vorgegebene Verbandssatzungsmuster und somit an geltendes Recht angepasst werden.

Bzgl. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt ist eine neue Vorschrift in die Satzung einzubauen, siehe § 7.

Dieses hat zur Folge, dass auch die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg zum 01.01.2024 angepasst werden muss. Des Weiteren ist ein Verfahren für Online-Konferenzen, insbesondere in Bezug auf die „Einwohnerfragestunde“ seitens der Verwaltung zu entwickeln.

Mit dem § 13 Abs. 2 (alt § 12 (2)) wird der an die Stadt Ratzeburg jährlich zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst. Hierzu wird auf den gesonderten Tagesordnungspunkt verwiesen.

Die Verbandssatzung ist auch aufgrund der Änderung des Haushaltsrechts anzupassen. Die Schulverbandsumlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (LFD: Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen (s. § 15 Verbandssatzung neu). Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage finanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Zur Veranschaulichung der weiteren Änderungen wurden die Verbandssatzung vom 17.12.2014, inkl. der I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.2021 sowie die Neufassung gegenübergestellt (s. beigefügte Synopse)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsentwurf 2024 enthalten.

Anlagenverzeichnis:

Lesefassung der zurzeit gültigen Verbandssatzung
Neufassung Verbandssatzung
Synopse alt/neu Verbandssatzung

mitgezeichnet haben: